

# Habilitationsgebühren

## (Habitationsverfahren § 103 UG 2002)

### Ansuchen um Verleihung der Lehrbefugnis

- 1) Ansuchen (formlos) an das Rektorat (im Dienstweg über den fachlich zuständigen Dekan) um Verleihung der Lehrbefugnis für das **Fach (genaue Bezeichnung)**. Den Titel der Habitationsschrift im Ansuchen anführen.

einfach € 47,30

### Beilagen

- 2) Beilagen: Gebühren:
  - Habitationsschrift (2-fach fest gebunden/Hardcover)\* 1 Band zu € 21,80
  - Habitationsschrift zusätzlich elektronisch im Format PDF/A (ISO 19005-1-kompatibel)
  - Lebenslauf mit besonderer Berücksichtigung der bisher ausgeübten wissenschaftlichen Tätigkeit je DinA3-Bogen € 3,90
  - Verzeichnis der schriftlichen Arbeiten je DinA3-Bogen € 3,90
  - Beschreibung der bisherigen Lehrtätigkeit je DinA3-Bogen € 3,90
  - Druckzusage, wenn vorhanden

- 3) Urkunden:

- Promotionsurkunde (Original oder beglaubigte Kopie)

### Habilitationsbescheid

- 4) Ende des Habitationsverfahrens:

- Habitationsbescheid Gebühr € 83,60

**Nach Einreichen der gesamten Unterlagen im Dekanat sind die Gebühren zu überweisen! Informationen dazu erhalten Sie bei der Einreichung.**

Graz, 22. Dezember 2021

#### **\*Auszug Satzungsteil „Durchführung von Habitationsverfahren“ (Stand: 22.12.2021):**

§ 2 (4) Die Habitationsschrift bzw. die kumulative Habitationsschrift gemäß § 2 Abs. 2 lit d ist zweimal in gedruckter, gebundener Form sowie zusätzlich im Format PDF/A (ISO 19005-1-kompatibel) elektronisch vorzulegen. Ein gedrucktes Exemplar und die elektronische Fassung werden inklusive einer allfälligen Sperrfrist nach der Verleihung der Lehrbefugnis der Universitätsbibliothek der Universität Graz übergeben. Wenn GutachterInnen ein weiteres gedrucktes Exemplar verlangen, ist dies entsprechend nachzureichen. Bei der Einreichung der Habitationsschrift kann die Antragstellerin bzw. der Antragsteller verfügen, dass die Benützung der an die Universitätsbibliothek überlassenen Habitationsschrift für längstens fünf Jahre nach der Erteilung der Lehrbefugnis ausgeschlossen ist (Sperrfrist).

(5) Haben an vorgelegten schriftlichen Arbeiten mehrere Personen mitgewirkt, so hat die Antragstellerin/der Antragsteller eine Erklärung beizulegen, aus der der Anteil der Habitationswerberin/des Habitationswerbers an der Arbeit hervorgeht.